Erscheint alle 14 Tage
Zu beziehen durch alle Postanstalten
und Buchhandlungen.

Breslauer Gewerbe-Blatt.

Abonnementspreis
halbjährlich 1 Mark 50 Pf.
Inserate die gesp. Petitzeile 20 Pf.

Organ des Breslauer und Schlesischen Zentral-Gewerbe-Vereins.

№ 26. Breslau, den 21. Dezember 1887. 33. Band

Inhalt: Vereinsnachrichten. — Versammlung am 2. Dezember. — Gewerbe-Verein zu Brieg. — Die Grundzüge des Gesetz-Entwurfs zur Alters- und Invaliden-Versicherung der Arbeiter. — Polychrome Plastik. — Gußeisen mit Zinn zu löthen. — Stahlgrau auf Silber. — Verfahren, Leder wasserdicht zu machen. — Litteratur. — Inserat.

Patentschriften.

Die vom Kaiserlich Deutschen Patentamt dem Breslauer Gewerbeverein überwiesenen Patentschriften können unentgeltlich auch von Nichtmitgliedern in der Vereinsbibliothek (alte Börse am Blücherplatz) außer Sonn- und Festtagen täglich von 4—6 Uhr Nachmittags benutzt werden. Meldung im Börsenbureau, parterre rechts, bei Herrn Hartmann.

Breslauer Gewerbe-Verein.

An die Herren Vereins-Mitglieder.

Die Herren Mitglieder des Breslauer Gewerbe-Vereins, welche ihre Wohnung im Laufe des Jahres gewechselt haben oder zu Neujahr wechseln werden, sowie diejenigen, denen etwa das Breslauer Gewerbeblatt nicht regelmäßig zugegangen sein sollte, werden, um die weitere pünktliche Zusendung des Gewerbe-Blattes zu ermöglichen, ersucht, ihre genaue jetzige, resp. die von Neujahr ab giltige Adresse möglichst bald schriftlich dem Königl. Kommissionsrath Herrn Benno Milch in Breslau, Holteistraße 45 anzuzeigen.

Anmeldungen von Mitgliedern nehmen entgegen und Auskunft erteilen die Herren: Director Dr. Fiedler, Lehmdamm 3, Sattler-Ehren-Oberältester Pracht, Ohlauerstraße 63 und Oberlehrer Dr. Keßler, Matthiasplatz 8.

Versammlung am 2. Dezember cr.

In der am 2. Dezember abgehaltenen Versammlung des Breslauer Gewerbe-Vereins, in welcher der Kgl. Kommissionsrat Milch den Vorsitz führte, hielt Patentanwalt Otto Sack aus Leipzig einen Vortrag über Patentwesen, insbesondre über Unterschiede zwischen Patent-, Muster- und Markenschutz, Patentfähigkeit von Erfindungen, Vorschriften für Patentgesuche, über Patentverletzungen und Vergehen gegen das Patentgesetz.

Der Vortragende bemerkte in der Einleitung seiner Ausführungen, daß er sich bemühen wolle, durch Darlegung der Hauptbestimmungen über Patentwesen einerseits, über Muster- und Markenschutz andrerseits, zur Aufklärung der betreffenden Verhältnisse beizutragen, da im Publikum noch viel Unklarheit über die erwähnten Gesetze herrsche.

Durch das Gesetz ist der Schutz der Erfindung des Einzelnen auf 15 Jahre festgesetzt. Die Erteilung eines Patentes hat zur Folge, daß der patentirte Gegenstand nur vom Erfinder hergestellt und in Gebrauch genommen werden darf. Eine gesetzliche Erklärung des Begriffs Erfindung giebt es nicht. Nach dem Gesetz sind zunächst zwei Erfordernisse für die Patentfähigkeit einer Erfindung notwendig; die Beschreibung derselben darf nicht schon vorher, z. B. durch Zeitschriften veröffentlicht und der betreffende Gegenstand oder das Verfahren darf nicht schon vor Einreichung des Patentgesuchs offenkundig benutzt worden sein.

Ferner muß das zur Patentirung eingereichte Verfahren resp. der betreffende Gegenstand eine wirkliche Neuerung zeigen; der eigenartige Charakter der Erfindung gilt als wesentliche Bedingung ihrer Patentfähigkeit und unterliegt einer Prüfung von Seiten des Patentamts. Es muß das beschriebene Verfahren sich wesentlich von den vorher bekannten unterscheiden, resp. der beschriebene Gegenstand muß derartig beschaffen sein, daß durch denselben entweder eine neue Wirkung, oder doch eine bekannte in wesentlich neuer Art und Weise erzielt wird. Der Vortragende zeigte an mehrerer patentirten Gegenständen, nämlich einem Tintenfaß zum Stellen der Tiefe des Eintauchens der Feder, einem mit Gummihaut versehenen Topfdeckel und an einem Taschenmesser, bei dem ein Pfropfenzieher durch Hebeldruck herausspringt, das Charakteristische, durch welches die Patentfähigkeit derselben bedingt wurde.

Nach Erläuterung der Unterschiede zwischen Patentschutz und Musterschutz besprach der Vortragende die von einem Patentsucher zu unternehmende Schritte. Zunächst habe sich derselbe zu erkundigen ob nicht etwa der von ihm erfundene Gegenstand bereits patentirt existirt; am bestem erfährt man dies aus den von dem Patentamt herausgegebenen Patentschriften (welche auch in der Bibliothek des Breslauer Gewerbe-Vereins eingesehen werden können.) Weiter hat sich der Ansucher eines Patents an das Patentamt zu wenden und eine Beschreibung der Erfindung einzureichen; es ist dabei von großer Wichtigkeit, daß in dieser Beschreibung gerade das hervorgehoben wird, worin die eigentümliche Neuheit der Erfindung besteht. Der Vortragende führte eine Reihe von Fällen an, in denen durch Nichtbeachtung dieser Vorschrift üble Folgen für den Patentanmelder entstanden sind. Die sofortige Einsendung eines Modells ist nicht erforderlich; ein solches kann später nachgesandt werden, ohne daß dadurch der Gang der Verhandlungen beeinflußt wird. Dagegen müssen sogleich mit der Anmeldung genaue und übersichtliche Zeichnungen des Gegenstandes eingereicht werden. Der Vortragende zeigte eine den Anforderungen entsprechende, korrekt ausgeführte und auch daneben eine für das Patentamt ungenügende Zeichnung vor.

Ist die Erfindung durch das Patentamt auf ihre Neuheit geprüft worden, so wird dieselbe acht Wochen hindurch im Patentamt öffentlich ausgestellt, um Jedem Gelegenheit zu geben, die Neuheit der Erfindung seinerseits zu prüfen, um eventuell Einspruch zu erheben. Nach Verlauf der acht Wochen und nach nochmaliger Prüfung durch das Patentamt erhält die Erfindung eine Patentnummer und wird in der Patentliste veröffentlicht; auch wird dem Erfinder die Patenturkunde ausgefertigt. Es vergehen im ganzen etwa dreiviertel Jahre während des erwähnten Verfahrens.

Der Vortragende besprach ferner die Schritte, welche nötig sind, um, falls das Patentamt die Patentirung abgewiesen hat, im Wege der Beschwerde vorzugehen. Weiterhin wurde der Ausführungszwang und der Schutz gegen die Verletzung des Rechts des Patentinhabers besprochen; insbesondre wurden die zur Einleitung eines Prozesses wegen Patentverletzung nötigen Schritte erörtert.

Der Redner behandelte auch die Frage der Verwertung eines Patents; empfehlenswert sei in vielen Fällen der Verkauf desselben gegen Zahlung von Tagen pro Stück des angefertigten Gegenstandes. Schließlich wurde die Bedeutung der Erwerbung von Patenten im Auslande besprochen, und durch Anführung der Zahlen der Patentgesuche und der erfolgten Patent-Erteilungen in Deutschland auf die rege erfinderische Tätigkeit hingewiesen.

Gewerbe-Verein zu Brieg.

In der Versammlung vom 21. November zeigte der Vorsitzende, Ober-Realschul-Direktor Nöggerath mehrere, sauber gearbeitete Schuhe mit Holzsohlen und Lederkappen vor, welche aus Chemnitz und Paris stammen. Hierauf hielt Gymnasiallehrer Dr. Doormann einen Vortrag über die Principien des Schulzwanges unter besonderer Berücksichtigung des Fortbildungsschulwesens. Der Vortragende gab einen Ueberblick über die geschichtliche Entwicklung des Schulzwanges. Die ersten Anregungen zu letzterem habe Luther gegeben, ausgeführt wurden seine Ideen durch Bugenhagen. Es wurde die Entwicklung des Landschulwesens und der Stand der Schule während des 30jährigen Krieges und nach demselben besprochen, weiterhin besonders das preußische Schulwesen behandelt und der Verdienste Friedrich Wilhelm I. und Friedrich des Großen um Hebung der Schulen gedacht. Zur Ausbildung des Begriffs Schulzwang sei es erst in unserem Jahrhundert gekommen. Der Vortragende besprach alsdann das Fortbildungsschulwesen und gab einen kurzen Ueberblick über den Stand desselben in Oesterreich, der Schweiz, in Frankreich und England.

Die Grundzüge des Gesetz-Entwurfs zur Alters- und Invaliden-Versicherung der Arbeiter.

Vortrag, gehalten von dem Königl. Commissionsrat Benno Milch, in der Versammlung des Breslauer Gewerbe-Vereins am 29. November d. J.

Die Vorzüge hat sich keineswegs allein das Verdienst zuzuschreiben, die Fürsorge für Arbeiter seitens der Arbeitgeber angeregt zu haben, wir finden vielmehr dieselbe schon seit langer, langer Zeit in den Knappschaftskassen bethätigt und so enthält auch das allgemeine Berggesetz für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865 in seinem § 171 Bestimmungen über die Leistungen, welche jeder Knappschafts-Verein seinen vollberechtigten Mitgliedern mindestens zu gewähren hat.

Dies sind:

1. Zu Krankheitsfällen eines Knappschaftsgenossen freie Kur und Arznei für seine Person,
2. ein entsprechender Krankenlohn bei einer ohne eigenes grobes Verschulden entstandenen Krankheit,
3. ein Beitrag zu den Begräbniskosten der Mitglieder und Invaliden,
4. eine lebenslängliche Invalidenunterstützung bei einer ohne grobes Verschulden eingetretenen Arbeitsunfähigkeit,
5. eine Unterstützung der Wittwen auf Lebenszeit, bezw. bis zu deren etwaigen Wiederverheiratung,
6. eine Unterstützung zur Erziehung der Kinder verstorbener Mitglieder und Invaliden, bis nach zurückgelegtem 14. Lebensjahre.

Zu diesen Leistungen sind die Arbeitgeber verpflichtet, mindestens die Hälfte des Beitrages der Arbeiter zu zahlen. Dem analog haben von jeher die Besitzer größerer Fabriken dahin gewirkt, daß für deren Arbeiter Krankenkassen eingerichtet wurden, zu denen dieselben mehr oder weniger beträchtliche Beiträge zahlten und wurden dieselben durch Anordnungen der Landesgesetze über Kranken- und andere Hilfskassen in diesen Bestrebungen wesentlich unterstützt. Andererseits ist nicht zu verkennen, daß die Gewerkvereine wesentlich zu Errichtung freier Hilfskassen beigetragen haben. Durch Gesetz vom 7. April 1876 erhielten im Bereiche des deutschen Reichs die eingeschriebenen Hilfskassen für ihre Wirksamkeit besondere Rechte, eingeräumt und wurde abgeändert durch Gesetz vom 8. April ej. a. der § 141 Titel 8 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 abgeändert und die Bildung von Hilfskassen durch ortsstatutarische Bestimmungen ermöglicht, auch angeordnet, daß durch dieselben die Fabrikinhaber verpflichtet werden können, zu den obligatorischen Hilfskassen Zuschüsse bis zur Hälfte der Höhe der Beiträge der Arbeiter zu leisten. Durch dieses Vorgehen der gesetzgebenden Körperschaften wurden gewissermaßen die neueren Sozialgesetze vorbereitet und in den Bedürfnißkreis der Arbeiter eingeführt.

Als Erstes derselben ist das Gesetz betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883, welches mit dem 1. Dezember 1884 in Kraft getreten ist, in Betracht zu ziehen. Das Gesetz verpflichtet mit nur einzelnen Ausnahmen alle Personen, welche in gewerblichen Betrieben der verschiedenen Art gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt sind und deren Arbeits-Verdienst an Lohn nicht $6\frac{2}{3}$ Mk. pro Tag beträgt, sich gegen die Nachtheile von Erkrankungen zu versichern und bestimmt, daß für dieselben die Gemeindekranken-Versicherung eintritt, sofern die versicherungspflichtige Person nicht bereits einer anderen Krankenkasse angehört.

Im Erkrankungsfalle sind als Krankenunterstützungen ärztliche Behandlung, Arznei und andere Heilmittel kostenfrei zu gewähren und wenn mit der Erkrankung eine Erwerbsunfähigkeit verbunden ist, vom 3. Tage nach dem Tage der Erkrankung ab für jeden Arbeitstag ein Krankengeld in Höhe der Hälfte des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Arbeiter, welche Sätze durch die Verwaltungsbehörden festgestellt werden. Die Krankenunterstützung soll jedoch mit dem Ablauf der 13. Woche ihre Endschaft erreichen. Die Beiträge zu den Krankenkassen werden auf Grund der vorerwähnten ortsüblichen Tagelöhne normirt und haben zu derselben die Arbeitgeber ein Drittel aus eigenen Mitteln zu leisten. Durch das Unfallversicherungsgesetz ist jedoch noch nachträglich die Bestimmung getroffen, daß im Falle eines Unfalles das Krankengeld vom Beginn der fünften Woche bis zum Ablauf der dreizehnten auf mindestens $\frac{2}{3}$ des demselben zu Grunde gelegten Tagelohnes erhöht werden muß und daß diesen Mehrbetrag der Arbeitgeber, in dessen Betriebe sich der Unfall ereignet, zu tragen hat.

Die wesentlichen Momente des Krankenversicherungsgesetzes sind einerseits der Versicherungszwang für den Arbeitnehmer und die Beitragspflicht für den Arbeitgeber, andererseits die dreitägige Carenzzeit und die auf dreizehn Wochen beschränkte Dauer der Gewährung des Krankengeldes.

Während die Verwaltung der Krankenkasse dem selbstgewählten Vorstande überlassen bleibt und die Ortsbehörde nur für die Errichtung und Beaufsichtigung der Kassen einzutreten haben, ist bei der Unfallversicherung die Gesammt-Verwaltung in die Hände der Berufsgenossenschaften gelegt.

Das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 ist durch Kaiserliche Verordnung am 1. Oktober 1885 in Kraft getreten, zu welcher Zeit sich bereits 57 Berufsgenossenschaften in Deutschland gebildet hatten. Unterm 28. Mai 1885 hat das Gesetz, sowie die Krankenversicherung weitere Ausdehnung auf die Verkehrsgeschäfte: Fuhrwerks- und Schiffahrtsbetriebe, Spedition und die damit zusammenhängende Betriebe, sowie auch auf den Betrieb der Post, Telegraphie, Eisenbahn und der Heeresverwaltung, erfahren. Endlich haben dieselben durch Gesetz vom 5. Mai 1886 Ausdehnung auch auf die land- und forstwirthschaftlichen Betriebe gefunden. Das Unfallversicherungsgesetz bezweckt die Versicherung gegen die Folgen der Betriebs-Unfälle für Arbeiter und Betriebsbeamte bis zu einer gewissen Grenze des Jahresarbeitsverdienstes und findet Anschluß an die Wirkungen des Krankenversicherungsgesetzes insofern, als dem durch einen Betriebs-Unfall Beschädigten, sofern seine Erwerbsunfähigkeit über die Zeit von dreizehn Wochen nach geschehenem Unfalle beeinträchtigt ist, entweder weitere Pflege oder eine laufende Rente gewährt wird. Im Falle der Tödtung sind als Schadenersatz zu leisten: Beerdigungskosten und an die Hinterbliebenen zu gewährende Renten.

Betrachten wir zunächst die Normirung der zu gewährenden Rentenzahlungen, so ist dieselbe zweierlei.

Der Beschädigte selbst erhält je nach dem Grade seiner verlorenen Erwerbsunfähigkeit für deren Dauer eine Rente bis $^2/_3$ seines Arbeitsverdienstes; er trägt sonach $^1/_3$ selbst.

Die hinterbliebenen Descendenten erhalten bis 60% Ascendenten bis 20% des Arbeitsverdienstes und zwar die Wittwe des Getödteten bis 20%, jedes dessen Kinder unter 15 Jahren bis 15%, zusammen jedoch nicht über 60%. Die für die Unfallversicherung erforderlichen Mittel sind von den Berufsgenossen allein, und hierin unterscheidet sich deren Verpflichtung von der bei der Krankenversicherung, ohne jegliche Beihülfe des Arbeitsnehmers aufzubringen. Gegenüber dem Unfallversicherungsgesetz haben die Arbeiter gar keine Pflicht, nicht einmal die Fahrlässigkeit zu vermeiden; hierzu sind sie nur allein dadurch veranlaßt, als sie den sie bei einem Unfall treffenden Nachtheil mit $^1/_3$ selbst zu tragen haben!

Andererseits ist den Arbeitnehmern ausreichendes Recht für ihre Vertretung sowohl durch Wahl von Beisitzern zum Schiedsgericht, als auch bei Feststellung der Unfallverhütungsvorschriften gewährt; den Arbeitgebern liegt es hingegen nicht nur ob, die erforderlichen Mittel zu decken, sondern auch im Ehrenamte die Geschäfte der Genossenschaft zu verwalten und auszuführen, was eine nicht gering zu schätzende Inanspruchnahme der persönlichen Arbeitskraft der Arbeitgeber, bei der zumeist keine Vertretung zulässig, bedingt. Ein wesentlicher Unterschied in den durch das Kranken- und das Unfall-Versicherungsgesetz benöthigten Verwaltungen ist aber der, daß bei ersterer die Verwaltung nur durch die Kassen und deren Organe selbst erfolgt, wogegen zu den für das Unfallversicherungsgesetz veranlaßten Arbeiten in hohem Grade die Kaiserlichen Postanstalten und verschiedene Verwaltungsbehörden, theils als vorbereitende, theils als Ausführungsbehörden in Anspruch genommen werden, was in seinen Folgen, dem vermehrten Beamtenpersonal und dessen Hilfskräften, wohl auch einer allgemeinen Belastung der Steuerzahler gleich zu erachten ist. Wir sehen also, daß der Allgemeinheit durch das Unfallversicherungsgesetz bereits nicht zu unterschätzende Lasten auferlegt sind, wobei die vielseitig so beträchtlichen Verwaltungskosten der Berufsgenossenschaften doch auch noch in Betracht gezogen werden dürften. Auf dieses so mühsam errichtete Gebäude der Berufsgenossenschaft soll nach den soeben veröffentlichten Grundsätzen die Alters- und Invaliden-Versicherung der Arbeiter aufgebaut werden.

Ehe wir jedoch die Frage, wie das beabsichtigt wird, erörtern, wollen wir zuvörderst betrachten, welche Ziele die Arbeiter- und Invaliden-Versicherung anstrebt. Dieselbe beabsichtigt eine Versicherung gegen Erwerbsunfähigkeit, welche in Folge Alters oder Krankheit eintritt, soweit dieselben nicht bereits durch das Unfallversicherungsgesetz stattfindet und zwar von Personen, deren Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 Mark nicht übersteigt, und rechnet hierzu Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge, Dienstboten, und zwar beiderlei Geschlechts, ferner Betriebsbeamte, Handlungsgehilfen und Lehrlinge, einschließlich der Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken. Die Berechtigten sind sonach ausschließlich Lohnarbeiter und entzieht jeder selbstständige Gewerbebetrieb denselben somit ganz oder theilweise die Berechtigung auf die Vortheile der Versicherung. Es scheint uns dies eine gewisse Härte zu involviren, denn welcher Geselle, welcher Handlungsgehilfe, welcher Apothekerlehrling strebt nicht nach Selbständigkeit, welches Dienstmädchen will sich nicht verheirathen und doch sind alle diese Personen versicherungspflichtig und gezwungen, während der Dauer ihrer Unselbstständigkeit Versicherungsbeiträge zu zahlen, für die sich ihnen zur Zeit ihrer Erwerbsunfähigkeit wohl nur in seltenen Fällen ein Aequivalent bieten dürfte. Bietet dergleichen Personen eine Sparkasse nicht eine größere Chance in der Möglichkeit bei erreichter Selbstständigkeit ein kleines Kapital verfügbar zu haben? Zu der Gewährung einer jährlichen Rente, die in monatlichen Raten voraus gezahlt werden soll, liegt jedoch allein das Ziel, welches der Versicherte nur dann erreicht, wenn er sich im Zustande der dauernden völligen Erwerbsunfähigkeit befindet und noch nicht 70 Jahre alt geworden ist, zu welchem Zeitpunkte die Altersrente von selbst eintritt. Der Gesetzentwurf macht nämlich einen Unterschied zwischen Invalidenrente und Altersrente.

Die Invalidenrente wird gewährt bei Beginn der dauernd völligen Erwerbsunfähigkeit, die sich für seit 5 Beitragsjahren Versicherte bei der Arbeit oder aus Veranlassung derselben, d. h. immer nur in den Fällen, wo die Unfallversicherung nicht eingetreten ist, zugezogen hat. Die Altersrente wird gewährt, wenn der Versicherte nach 30 Beitragsjahren das

siebzigste Lebensjahr vollendet hat und derzeitig seine Invalidenrente bezieht.

Als Beitragsjahr gilt ein Zeitraum von 300 Arbeitstagen. Die in einem Kalenderjahre mehr berechneten Arbeitstage werden bei Berechnung der Arbeitszeit auf das nächstfolgende Beitragsjahr in Anrechnung gebracht; z. B. bei einem Dienstmädchen, welches 365 Tage im Jahre gearbeitet hat. Personen, welche, nachdem sie in eine die Versicherungspflicht begründende regelmäßige Beschäftigung eingetreten waren, wegen bestehender Krankheit verhindert gewesen sind, diese Beschäftigung auszuüben, oder welche behufs Erfüllung ihrer Militärpflicht eingezogen sind, werden diese Zeiten, soweit es sich um Erfüllung der Wartezeit handelt (5, resp. 30 Jahre) als Arbeitszeit in Anrechnung gebracht. Hierbei wollen wir vorgreifend erwähnen, daß in letzterem Falle das Reich für den Betrag der Rente, um welche die letztere in Folge nicht gezahlter Beiträge gekürzt werden müßte, einsteht. Bei Erkrankungen sind Beiträge nicht zu entrichten.

Als völlig erwerbsunfähig soll der angesehen werden, welcher in Folge seines körperlichen oder geistigen Zustandes weder im Stande ist, die gewöhnlichen Arbeiten, welche seine Berufsthätigkeit mit sich bringt, regelmäßig zu verrichten, noch durch andere seinen Kräften, Fähigkeiten und der vorhandenen Arbeitsgelegenheit entsprechende Arbeiten den Mindestbetrag der Invalidenrente zu erwerben. Versicherten, welche sich erweislich die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder durch schuldhafte Betheiligung an Schlägereien oder durch geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen haben, steht ein unbedingter Anspruch auf Invalidenrente nicht zu.

Die Invalidenrente beträgt bei Männern jährlich 120 M. und steigt nach Ablauf der ersten 15 Beitragsjahre für jedes vollendete weitere Beitragsjahr um je 4 M., bis zum Höchstbetrage von jährlich 250 M.

Der Höchstbetrag der Rente wird somit nach 48 Beitragsjahren erreicht, also bei Personen, welche mit dem Beginn des 15. Lebensjahres in eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung eingetreten sind und andauernd Beiträge gezahlt haben, nach Ablauf von 14 + 48 Beitragsjahren, somit in diesem Falle nach 62 Lebensjahren. Weibliche Personen erhalten $^2/_3$ dieser Rente. Die Altersrente beträgt jährlich für Männer 120 M., für weibliche Personen 80 M., dieselbe kommt in Fortfall sobald den Empfänger Invalidenrente gezahlt wird.

Die Rente kann mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet noch gepfändet werden, deren Auszahlung erfolgt durch die Post-Anstalten. Die Mittel zur Gewährung der Alters- und Invalidenrenten werden durch laufende Beiträge je zu einem Drittel vom Reich, den Arbeitgebern und den Versicherten aufgebracht. Die Beiträge sollen die Verwaltungskosten, die erforderliche Rücklage zum Reservefonds und $^2/_3$ des Capitalswerthes der durch Rente voraussichtlich entstehenden Belastung decken.

Bis zur Feststellung eines anderen Beitrages ist für den Kopf und Arbeitstag bei versicherten männlichen Arbeitern 4 Pf., d. h. 2 Pf. vom Versicherten, 2 Pf. vom Arbeitgeber, bei versicherten weiblichen Arbeitern $^4/_5$ dieses Betrages als Beitrag zu erheben, wobei Bruchtheile von Pfennigen nach oben für die Lohnungsperiode abzurunden sind, was sich bei stätiger Lohnung für gewöhnlich erübrigen wird.

Die Zahlung des Beitrages erfolgt durch den Arbeitgeber durch Einkleben von Marken in ein Quittungsbuch, das auf den Namen des Versicherten unter Angabe seiner Personalverhältnisse lautet. Dem Versicherten wird bei Lohnzahlung sein Antheil vom Arbeitgeber in Abzug gebracht.

Die gesammte Verwaltung der Alters- und Invalidenversicherung erfolgt durch die in Ausführung des Unfall-Versicherungsgesetzes gebildeten Berufsgenossenschaften; soweit es sich um solche Personen handelt, welche der Unfallversicherung nicht unterliegen, durch die Communalverbände.

Dementsprechend ist in jeder Berufsgenossenschaft, sowie in den entsprechenden Communalverbänden für die Zwecke der Alters- und Invalidenversicherung eine Invaliden-Versicherungs-Anstalt zu errichten, deren Geschäftsordnung durch Nebenstatut geordnet wird.

Die Organe der Berufsgenossenschaft fungiren auch für die Versicherungs-Anstalt; deren Verwaltung kann jedoch besonderen Organen übertragen werden. Für die Versicherungs-Anstalten werden Schiedsgerichte errichtet und Vertreter der Arbeiter berufen, welche auch mit vollem Stimmrecht an den Verhandlungen und Beschlüssen der Genossenschafts- resp. Sections-Versammlungen, soweit es sich um Angelegenheiten der Versicherungs-Anstalt handelt, beizuwohnen haben, auch sind bei denselben je ein Vertreter der Versicherten zuzuziehen.

Nächstdem sollen Vertrauensmänner der Arbeiter bestellt werden, welche berufen sind:

a. über Anträge auf Invalidisirung ein Gutachten abzugeben,
b. neben dem Vertrauensmanne und Beauftragten der Genossenschaft die Rentenempfänger zu übermachen,
c. die Versicherungs-Anstalt in der Controlle der Quittungsbücher zu unterstützen.

Bei eintretender Invalidität hat der Versicherte seinen Anspruch bei dem Organe der Versicherungs-Anstalt geltend zu machen, bei dem er nach Ausweis seines Quittungsbuches zuletzt Beiträge geleistet hat, diese Verwaltung (Genossenschaft) hat auch die Berechtigung, über den erhobenen Anspruch zu entscheiden; gegen den Bescheid steht dem Versicherten die Berufung an das Schiedsgericht zu.

An Auszahlung der Rente sind alle die Genossenschaften und Communalverbände je nach Verhältniß der empfangenen Beiträge, bei dem dieselben geleistet worden sind, betheiligt und sind dementsprechend in jedem einzelnen Falle die Leistungen der Versicherungsanstalten festzustellen. Zu diesem Zwecke soll im Reichs-Versicherungs-Amt ein Verrechnungsbureau eingerichtet werden. Welcher Apparat hierzu bei ca. 12 Millionen Versicherten erforderlich sein wird, dürfte wohl kaum jetzt zu übersehen sein.

Demungeachtet ist nicht gut zu leugnen, daß die Einrichtung der Marken die von jeder Versicherungsanstalt nach Ordnungsnummern und Farbe verschieden, zu verschiedenen Geldwerten ausgegeben werden sollen, eine höchst glückliche Idee ist. Die Quittungsbücher, in welche die Marken eingeklebt, resp. kassirt werden, dienen als Ausweis für die geleisteten Arbeitstage, haben den Charakter der öffentlichen Urkunde und werden amtlich geschlossen, sobald sie zu den erforderlichen Eintragungen keinen Raum mehr gewähren. Während das alte Quittungsbuch jedes Versicherten bei der Ortsbehörde seiner Herkunft aufzubewahren ist, erhält derselbe binnen 3 Tagen ein neues Quittungsbuch, in welches die Eintzahlen bei fortlaufendem Quittungsbuches in beglaubigter Form eingetragen sind.

Soweit dem Betriebs-Unternehmer und Arbeiter durch das Gesetz Pflichten auferlegt werden, so sollen dieselben zu deren Erfüllung durch Geldstrafen angehalten werden, ebenso sind Strafbestimmungen in Aussicht genommen für wissentlich unrichtige Verwendung von Marken, event. deren unbefugte Herstellung.

Schließlich wird bestimmt, daß bei Inkrafttreten des Gesetzes die Wartezeit von 30 Jahren behufs Erhebung der Altersrente nicht erforderlich bei Personen, die bereits das 40. Lebensjahr überschritten und in den letzten 3 Jahren je 300 Arbeitstage in einem versicherungspflichtigen Betriebe beschäftigt waren. Bei Personen jedoch, die bereits das 60 Lebensjahr überschritten haben, ist desfallsig ein Nachweis betreffs der letzten 10 Arbeitsjahre erforderlich.

Somit dürfte das Wesentlichste der Grundsätze für die Alters- und Invaliden-Versicherung angeführt sein, wie bei der Krankenkasse sind Karenzzeit (Wartezeit) und die Beitragspflicht der Arbeiter in Aussicht genommen, jedoch nicht mit $^2/_3$, sondern nur mit $^1/_2$ des zu zahlenden Betrages, während $^1/_2$ andere Factoren: das Reich und der Arbeiter tragen allen. Wie bei der Unfall-Versicherung sollen die Berufsgenossenschaften die Leiter der Versicherungs-Anstalten sein und ist bei denselben den Arbeitern eine Mitwirkung gewahrt.

Der Versicherungszwang und die Beitragspflicht ist für alle Arbeiter und Arbeiterinnen ohne Unterschied ausgesprochen.

Nach einer den Grundsätzen für die Versicherung beigegebenen Denkschrift werden die Kosten derselben auf den Jahresdurchschnitt mit 156 Millionen Mark für 12 Millionen Versicherte, also pro Kopf auf 13 Mark angenommen; es sollen bis auf Weiteres jedoch nur 12 Mark pro Kopf erhoben werden. Ob nun mit diesem Projekte dem Bedürfniß wirklich genügt sein dürfte, ob die Altersrente von 120 Mark jährlich, beginnend mit dem 71. Lebensjahre, den Erwartungen entspricht, ob das Erforderniß der dauernd völligen Erwerbsunfähigkeit für den Bezug der Invaliditätsrente, dieselbe in vielen Fällen als ein unerreichbares Phantom erscheinen läßt, ob der allgemeine Versicherungszwang wirthschaftlich zu verantworten, während der Rentenbezug an die Clausel der Beschäftigung gegen Lohn und Gehalt geknüpft ist, ob es möglich sein wird, Lehrlingen, die keinen Lohn oder Gehalt beziehen, von diesen die Versicherungsbeiträge in Abzug zu bringen, ob bei einem Dienstmädchen, das 365 Tage im Jahre gegen Lohn arbeitet der Beitrag für diese Zeit oder nur für 300 Arbeitstage berechnet werden soll, ob die Nichtberücksichtigung der Wittwen und Waisen nicht ein Mangel des Gesetzes sein wird, sind Fragen, die im Kreise von Gewerbetreibenden aufgeworfen zu werden ihre Berechtigung haben und deren Beantwortung ich nunmehr ihrer Besprechung überlasse.

An diesen Vortrag schloß sich eine längere Diskussion, an der sich außer dem Vortragenden, Kommissionsrat Milch die Vereins-Mitglieder Kaiser, Maletzky, Minsapost, Schott und der Vorsitzende, Director Dr. Fiebler beteiligten.

Es wurde bedauert, daß die Handwerker von den Wohltaten des Gesetzes ausgeschlossen sein sollten, während sie doch vor ihrem Selbstständigwerden nach dem Entwurf Beiträge leisten müßten. Von einer Seite wurde die Befürchtung ausgesprochen, daß sich die Verwaltungskosten sehr hoch stellen möchten; wogegen der Vortragende auf die geringen Kosten hinwies, welche die Beitragserhebung bei Einführung des Markensystems verursachen wird; auch entwickelte derselbe auf eine Anfrage den Unterschied zwischen einer Invalidenrente, welche bei allmählicher, hauptsächlich mit zunehmendem Alter eintretender Arbeits-Unfähigkeit eines Arbeiters gezahlt werden würde, und der Unfallrente, welche nach einer durch Verunglückung entstandenen Unfähigkeit gewährt wird. Ferner wurde erwähnt, daß nach dem besprochenen Gesetz-Entwurf die Invalidenrente, unter sonst gleichen Bedingungen, in ganz Deutschland die gleiche Höhe haben solle, während doch die von den Arbeitern erzielten Löhne im Allgemeinen von Osten nach Westen steigen.

Polychrome Plastik.

Herr Otto Baisch (Redakteur der Zeitschrift „Über Land und Meer") hielt am 19. Oktober im Badischen Kunstgewerbe-Verein in Karlsruhe einen Vortrag über „Polychrome Plastik". Redner ging davon aus, daß in der Geschmacksrichtung der auf der Kinderstufe der Kultur stehenden Völker, wie in derjenigen der Kinder, das Bunte eine wesentliche Rolle spiele. Besonders äußere sich dies unter anderem auch bei der Bemalung plastischer Kunstwerke, welche sich schon bei den frühesten Kulturvölkern vorfinde. Einen Beweis hierfür bildeten u. a. die Pfeiler-Reliefs der alten Egypter, welche sämmtlich zur Erhöhung ihrer Wirkung bemalt gewesen seien. Ob die Griechen, deren Kunstübung uns bislang als ein unerreichtes Muster vorgeschwebt habe und noch vorschwebe, ihre Statuen, namentlich ihre herrlichen Marmorbildwerke bemalt hätten, sei lange eine Streitfrage gewesen, die aus dem Grunde, weil wir die meisten griechischen plastischen Bildwerke nur farblos kennen, sehr schwer zu entscheiden gewesen sei. Heute nehme man wohl ziemlich allgemein an, daß diese Farblosigkeit

wahrscheinlich weniger eine beabsichtigte und ursprüngliche als vielmehr eine durch Verblassen der Farben oder mechanische Ablösung der Farbenschicht bei der Reinigung der Bildwerke hervorgerufene sei. Wenn so einerseits die Zweifel über den principiellen Standpunkt der Alten gegenüber polychromer Plastik gehoben erschienen, so böte dies allein für uns, die wir unter ganz anderen Verhältnissen leben, noch keine Veranlassung, auch jene Bemalung unserer Plastik überzugehen. Hierfür sprächen aber vielfach stilistische und ästhetische Gründe. Indem Redner dieselben näher erläuterte, kam er zu dem Schlusse, daß die Polychromirung von plastischen Kunstwerken, welche als Teile der Architektur in beträchtlicher Höhe angebracht seien, sowie von Werken der plastischen Kleinkunst nicht nur passend, sondern vielfach sogar geboten erscheine. Der Vortragende wendete sich sodann dazu, die für eine wirksame Polychromirung von plastischen Bildwerken maßgebenden Gesetze klarzustellen. Indem er von der epochemachenden Bemalung des Parthenonfrieses durch Kauer ausging, zeigte er, in welch' decenter Weise dieser vorangegangen sei, wie er über Goldgrund mit Lasurfarben und Beschränkung auf einzelne Lokaltöne so wunderbare echt künstlerische Effekte hervorgebracht. Ob Kauer damit, wie er gemeint hat, wirklich die Art der Alten getroffen, müsse dahin gestellt bleiben, sei auch völlig gleichgiltig; jedenfalls habe er einen Weg gezeigt, auf welchem die Polychromirung sich in wirksamer Weise erreichen lasse. Viele spätere Versuche, namentlich solche, bei denen naturalistische Wirkungen beabsichtigt worden wären, seien mißlungen; dies möge aber nicht von weiteren Bestrebungen abhalten. Einen bedeutsamen Wink für die Behandlung der Farben gäben die polychromen, reizenden sog. Tanagrafigürchen, von denen der Vortragende einige vorzeigte. Hier ist in zarter, weicher Farbengebung das Höchste erreicht und damit gleichzam der Weg gewiesen, auf welchem vorzugehen ist. Wenn wir bisher eine merkwürdige Scheu vor farbigen plastischen Bildwerken besaßen, welche zu der Farbenfreudigkeit, die sich in der Ausstattung unserer Wohnungen sonst offenbart, in einem merkwürdigen Gegensatz steht, so verdanken wir dies den Ansichten von Herder und Winkelmann, deren Ideen das Kunstleben der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts beherrschten und welche vielfach auch jetzt noch nicht ganz ohne Einfluß seien. Aber es sei Zeit, hier Umkehr zu halten und fortgesetzte und rastlose Versuche zu machen, um die Harmonie plastischer Formen durch die Harmonie der Farben wirksam zu machen und so namentlich plastischem Architektur- und Zimmerschmuck ein weiteres Feld wie bisher zu eröffnen.

(„Bad. Gewerbeztg.")

Gußeisen mit Zinn zu löthen.

Sehr viele Luxusartikel, schreibt die „Gemeinnützige Wochenschrift", bestehen aus Gußeisen, das in irgend einer Weise decorirt ist. Die kleineren Gegenstände dieser Art zerbrechen bei unachtsamer Behandlung sehr leicht, und ein sonst prächtiger Gegenstand wird durch ein kleines abgebrochenes Stückchen sehr verunziert. Dann entsteht die Frage, wie dieses Stückchen wieder zu befestigen ist, eine Frage, die viel Kopfzerbrechen macht, weil Gußeisenstücke sich so schwer wieder vereinigen lassen. Das naheliegende Mittel, die Stücke zusammen zu löthen, gelingt, nach dem „Metallarbeiter", schwer, weil Gußeisen das Löthzinn nur schwierig annimmt. Man kann sich das Löthen aber sehr erleichtern, wenn man die Bruchflächen zunächst sauber von Schmutz reinigt, was nicht nöthig ist, wenn der Bruch erst vor kurzer Zeit geschah und die Bruchflächen noch ganz frisch sind. Man bürste nun mit einer Messingkratzbürste die Bruchflächen andauern so lange, bis letztere ganz gelb aussehen, also gewissermaßen trocken vermessingt sind; die rauhe Bruchfläche hält die feinen Messingstäubchen sehr fest. Nun verzinne man diese vermessingten Flächen, wie man Messing verzinnt, und wird dann ohne größere Schwierigkeit die Theile aneinanderlöthen können.

Stahlgrau auf Silber.

Ein schönes Stahlgrau auf Silber erhält man nach einer Mitteilung von Dr. Ebermayer in der Zeitschrift „Metallarbeiter", wenn man 400 g Wasser, 25 g Schwefelantimon und 60 g kalcinirte Soda kocht und heiß filtrirt; es fällt beim Erkalten aus dieser Lösung sog. Kermes (ein Gemenge von Schwefelantimon, Antimonoxyd-Natron und Antimonoxyd) aus. 5 g dieses Niederschlags mit 5 g Weinstein, 400 g Wasser und 10 g unterschweflig saurem Natron erwärmt erzeugen auf Silber die stahlgraue Färbung.

Verfahren, Leder wasserdicht zu machen.

Folgende Mitteilung von Hermann Kräter, Chemiker in Leipzig, brachte das „Gewerbeblatt aus Württemberg": Vorschriften, Leder wasserdicht zu machen, finden sich in zahlreichen Fachzeitschriften und verschiedenen Rezeptbüchern vor, doch sind dieselben teils unpraktisch, teils stellen sie sich im Preise zu hoch. Verfasser hat verschiedene derartige Lederschmieren, Ledersolben ꝛc. im Laboratorium auf ihren praktischen Wert geprüft und kann mit Recht das Jennings'sche und Prideaux'sche Verfahren anempfehlen. — Bei dem ersten Verfahren löst man Zinkseife in ihrem gleichen Gewichte rohen Leinöls bei 107,5° C. auf, legt das Leder (Sohlenleder oder auch dünneres Leder), in diese Lösung und läßt die Ledersorten so lange darin liegen, bis sie erkaltet ist. Zinkseife gewinnt man dadurch, daß man 6 Gewichtsteile weiße Seife in 16 Teilen Wasser vollständig auflöst und in die kochende Auflösung unter Umrühren nach und nach 6 Teile Zinkvitriol (schwefelsaures Zinkoxyd) einträgt. Die dabei sich abscheidende Zinkseife schwimmt obenauf und bildet nach dem Erkalten eine harte weiße Masse, welche man herausnimmt; um die Zinkseife von beigemischten schwefelsaurem Alkali zu reinigen, muß man sie in kochendem frischem Wasser umschmelzen. Die auf dem Leder befindliche überschüssige Komposition schabt man sorgfältig ab und läßt das so präparirte Leder an der Luft trocknen. Diese Zubereitung erfordert nicht über 48 Stunden, einschließlich der 3 Stunden für die Sättigung des Leders. Durch die Wärme obiger Auflösung werden aus dem Leder Luft und Wasser ausgetrieben, worauf, wenn dann die Temperatur sinkt, die Flüssigkeit in die Poren des Leders dringt und letzteres vollständig wasserdicht macht, ohne daß dasselbe irgendwie hart oder spröde wird. Anstatt der Zinkseife hat Verfasser auch Kupfer- und Eisenseife mit Erfolg benutzt; er bereitete diese Seife genau, wie oben bei der Zinkseife angegeben, nur wurde an Stelle des Zinkvitriols Kupfervitriol (schwefelsaures Kupferoxyd) oder Eisenvitriol (schwefelsaures Eisenoxydul) benutzt. — Das Prideauxsche Mittel, Leder wasserdicht zu machen, besteht aus einer Auflösung von 30 g Kautschuk (Gummi elastikum) in 0,5 l Terpentinöl (Terpentinspiritus). Diese Lösung wird 8 Tage hindurch täglich auf das betr. Leder aufgetragen, bis dieses völlig gesättigt ist und nichts mehr von der Lösung einzieht.

Litteratur.

Schriften-Atlas. Eine Sammlung der wichtigsten Schreib- und Druckschriften aus alter und neuer Zeit nebst Initialen, Monogrammen, Wappen, Landesfarben und heraldischen Motiven für die praktischen Zwecke des Kunstgewerbes zusammengestellt von Ludwig Petzendorfer. Stuttgart. Verlag von Julius Hoffmann.

Unter vorstehendem Titel erscheint ein neues kunstgewerbliches Werk, von welchem uns die zwei ersten prächtig ausgestatteten Lieferungen vorliegen. Das Unternehmen stellt sich die Aufgabe, eine reiche und geschmackvolle Sammlung der schönsten Druck- und Schreibschriften, Initialen, Monogramme ꝛc. aus alter und neuer Zeit vorzuführen; bei der Auswahl derselben will der Herausgeber namentlich auf die praktische Verwendbarkeit für das heutige Kunsthandwerk Bedacht nehmen. Nicht allein für die kunstgewerblichen Berufsarten, welche zum Buchhandel in naher Beziehung stehen, wie Buchdrucker, Lithographen, Zeichner, Buchbinder u. s. w. sondern auch für Graveure, Decorationsmaler, Kalligraphen Architekten, Stein- und Holzbildhauer soll das Werk eine ungemein vielseitige Auswahl lehrreicher Vorbilder bieten, welche zugleich als eigenartige Beispiele der betreffenden Geschmacks- und Stilperioden dienen können. — Die 120 Tafeln, aus welchen das Werk bestehen wird, sollen Teils schwarz, teils farbig, in vollendetem Buchdruck und prächtigem lithographischem Farbendruck ausgeführt werden. Das ganze Werk soll aus 15 Lieferungen (à 1 Mark) jede mit 8 Tafeln in Folio-Format bestehen. Gute Ausstattung, praktische Verwendbarkeit und überaus billiger Preis sind Vorzüge dieses Werkes, welche gewiß zur Empfehlung desselben beitragen werden.

Redakteur: Dr. O. Keßler, Breslau.

Buxtehude
Bau-Maschinenbau-Fachler-Meier-Schule
Eintritt Juli, Oktober, Januar u. April.
Werkzeugmaschinen täglich. Prosp. gratis.
Schulgeld 60 M.

Im Verlage des Gewerbe-Vereins. In Kommission bei C. Morgenstern. Druck: Buchdruckerei Lindner, Breslau.